

Rechtskräftig!

Wien am 21. August 1941.

Der Urkundsbeamte

der Geschäftsstelle:

gez. unleserlich

Justizangestellte

Oberlandesgericht Wien,

OJS 195/40

Hochverratsache!

H a f t !

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

den Elektromechanikergehilfen Rudolf F i l l a,

geboren am 3. Jänner 1918 in Wien, dahin zuständig, röm. kath., ledig,
deutschen Staatsangehörigen, zuletzt wohnhaft gewesen in Wien, XVI.,
Schuhmayerplatz 12/I/16, vorbestraft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der öffentlichen
Sitzung vom 21. August 1941 auf Grund der in Wien durchgeführten
Hauptverhandlung, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Ludwig E n g e l,

Oberlandesgerichtsrat Dr. K u n z e l,

Landgerichtsdirektor Dr. L i n d e r m a n n,

als Beamter der Staatsanwaltschaft bei den
Oberlandesgerichte in Wien:

Staatsanwalt Dr. Karl H a u k e,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Referendar Dr. Walter K r e p l e r,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf F i l l a wird wegen eines Verbrechens
gegen § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer. 1 RStGB. zu drei (3) Jahren sechs
Monaten Zuchthaus und v i e r (4) Jahren Ehrverlust verurteilt.

Auf die erkannte Strafe werden ein Jahr, acht Monate der
erlittenen Untersuchungshaft eingerechnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Auf Grund der Angaben des Angeklagten im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung, sowie auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens ist nachstehendes festgestellt:

I. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten:

Rudolf Fila wurde am 3. Jänner 1918 in Wien als ehelicher Sohn des Autoschlossers Stefan Fila und seiner Ehefrau Marie Blouhy geboren. Nach Besuch der Volks- und Hauptschule erlernte er das Elektromechanikergewerbe. Während der Lehrzeit besuchte er 3 Klassen der Fortbildungsschule. Nach Beendigung der Lehre arbeitete er zunächst bei seinem Lehrmeister als Geselle weiter. Im Dezember 1936 wurde er wegen kommunistischer Betätigung verhaftet und bestraft. Im Februar 1938 wurde er aus der Haft entlassen. Er war bis April 1938 arbeitslos und fand dann einen Posten als Elektromechanikergehilfe bei der Firma Witakowich & Caufal. Vom 2. November 1938 bis 28. März 1939 diente er beim Reichsarbeitsdienst in Much bei Siegburg.

In den Jahren 1932 bis Feber 1934 war Fila Mitglied der freien Gewerkschaft. Nach Auflösung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei schloss er sich dem Kommunistischen Jugendverband (KJV) an und bekleidete dort das Amt eines Zellenleiters im Betriebe der Firma Proksch & Co.. Er befasste sich damals mit dem Einziehen von Mitgliedsbeiträgen und der Verbreitung kommunistischer Flugschriften. Wegen dieser Betätigung wurde er am 15. September 1937 wegen Verbrechens gegen § 4 Staatsschutzgesetz zu 5 Monaten schwerem Kerker und am 24. Jänner 1938 wegen Vergehens gegen §§ 300, 305 StG. unter Anwendung des § 265 St PO. zu 7 Monaten strengen Arrestes verurteilt. Ausserdem wurde er auch im Anhaltelager Wöllersdorf angehalten.

II.) Erwiesener Sachverhalt.

a) Ausserer Tatbestand.

Wie oben dargestellt, betätigte sich Fila schon seit 1934 für die KPÖ. Nach seiner Entlassung aus dem Anhaltelager Wöllersdorf, wohin er nach seiner gerichtlichen Abstrafung wegen Betätigung für die KPÖ gekommen war, betätigte er sich zunächst politisch nicht. Während seiner Arbeitslosigkeit (Fila ist bersteiger und Skifahrer) hielt er sich oft in der Gastwirtschaft Bilek am Kaltwassersattel auf und lernte dort Mitzi Weingartner und ihren Bräutigam und späteren Gatten Johann Fessel kennen. Er unternahm mit ihnen Ausflüge und blieb auch in der Folge mit ihnen in Verbindung. Marie Weingartner, verheiratete Fessel, war ebenfalls eine eifrige Kommunistin. Am 18. November 1939 machte sie den Fila mit dem führenden Funktionär der illegalen KPÖ Josef Wipplinger bekannt, der sich unter dem Decknamen "Bertl" vorstellte. Dieser besprach mit Fila die politische Lage und erörterte den Pakt zwischen Deutschland und Russland. Er wollte Fila zuerst schulen und ihn dann zur Mitarbeit für die KP verwenden. Fila erklärte sich bereit, für die KP mitzuarbeiten. Zunächst sollte Fila mit dem Verbindungsmann der KP für den 3. und 11. Bezirk zusammengeführt werden. Hierzu wurde ein Treff beim Warenhaus Stafa für den 24. November 1939 vereinbart. Zu diesem Treff erschienen Wipplinger und Fila; der Verbindungsmann kam nicht. Es wurde daher ein Treff für den 27. November bei der Stadtbahnstation Meidlinger Hauptstrasse vereinbart. Wipplinger übergab bei der Zusammenkunft am 24. November dem Fila ein Paket mit der Weisung, es der "Mitzi (Fessel)" zu übergeben. Was in diesem Paket war, - es besteht der Verdacht, dass es kommunistisches Propagandamaterial enthielt, - konnte nicht mehr festgestellt werden. Wipplinger und Fessel behaupten, dass in dem Paket ein Hochzeitsgeschenk war. Bei dem Treff am 27. November erschien der Verbindungsmann der KP für den 3. und 11.

Bezirk und Fila wurde mit ihm von Wipplinger bekanntgemacht. Fila erhielt von Wipplinger den Auftrag, mit diesem Verbindungsmann regelmässige Zusammenkünfte abzuhalten, bei denen er die von Wipplinger über organisatorische und politische Fragen erhaltenen Weisungen dem Verbindungsmann für den 3. und 11. Bezirk zu übermitteln, und die Nachrichten aus dem 3. und 11. Bezirk zur Weiterleitung an Wipplinger entgegenzunehmen habe.

Fila vereinbarte sogleich in Ausführung des Auftrages mit dem Verbindungsmann für den 3. und 11. Bezirk einen Treff für den 6. Dezember unter den Arkaden der Staatsoper. Bei diesem Treff teilte Fila dem Verbindungsmann mit, was ihm Wipplinger über den Freundschaftspakt zwischen Deutschland und Russland, die neue Tarifordnung Russlands der Metallarbeiter und den Konflikt zwischen Finnland und Russland erzählt hatte. Der nächste Treff mit dem Verbindungsmann wurde für 13. Dezember wieder bei der Staatsoper für den 3. und 11. Bezirk nicht.

Da Fila am 15. Dezember verhaftet wurde, fand ein weiterer Treff nicht mehr statt.

b) Einlassung des Angeklagten. Innere
Tatseite und rechtliche Beurteilung.

Der Angeklagte gibt obigen Sachverhalt zu. Die von Rudolf Fila entfaltete Tätigkeit für die KPO hatte den Zweck, die Ziele der KP zu fördern und ihrer Verwirklichung näherzubringen.

Die KP verfolgt vor allem das Ziel, die Verfassung in den nicht kommunistischen Staaten im Wege eines gewaltsamen Umsturzes zu beseitigen und in ihnen eine Proletariendiktatur zu errichten. Daher ist jede vorsätzliche Förderung der kommunistischen Bestrebungen eine nach § 83 Abs. 2 StGB. strafbare Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. Die geschilderte Tätigkeit des Fila erfüllt daher objektiv

den Tatbestand eines Verbrechens nach § 83 Abs. 2 StGB.

Der Angeklagte hat zur inneren Tatseite angegeben, dass er die allgemeinen Gewaltziele der von ihm geförderten KP gekannt habe. Es ist daher auch der innere Tatbestand eines Verbrechens nach § 83 Abs. 2 StGB hergestellt.

Da der Angeklagte durch Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Verbindung zwischen dem führenden KP Funktionär Wipplinger und dem Verbindungsmann der KP für den 3. und 11. Bezirk einen organisatorischen Zusammenhalt innerhalb der KP herstellte und aufrechterhielt, hat er auch die Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Z. 1 StGB verwirklicht.

Nach dem Umbruch hat sich die KP auch die gewaltsame Lostrennung der Ostmark vom Reichsgebiet und die Herstellung eines freien und unabhängigen Österreich zum Ziele gesetzt. Eine vorsätzliche Förderung der KP in Kenntnis dieses Zieles stellt daher eine nach § 83 Abs. 2 StGB strafbare Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB dar. Fila hat die Kenntnis dieses Zieles in Abrede gestellt. Da diese Zielsetzung der KP keineswegs allgemein bekannt ist und kein Beweis dafür vorliegt, dass Fila auf irgend eine Weise von diesem Ziele der KP Kenntnis erhielt, könnte nicht bewiesen werden, dass er durch seine Tätigkeit für die KP auch dieses Ziel fördern wollte.

Fila war daher im Sinne der oben angeführten Gesetzesstellen schuldig zu erkennen.

III. Strafzumessung

Bei der Strafbenessung wurde als erschwerend angenommen, dass Fila die Tat während der Kriegszeit verübte, dass er die strafbare Tätigkeit fortsetzte und dass er wegen Betätigung für die KP bereits vorbestraft ist.

Mildernd war das volle Geständnis.

Die verhängte Strafe erscheint daher dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft gründet sich

auf § 60 StGB.

Da Fila sich durch seine Tätigkeit für die KP.,
noch dazu während des Krieges, nachhaltig gegen das Wohl
des deutschen Volkes gestellt und gemeinsame Sache mit den
Feinden des nationalsozialistischen Staates gemacht hat,
hat er ehrlos gehandelt. Es wurden ihm daher die bürgerli-
chen Ehrenrechte für die obenangeführte Zeitdauer aber-
kannt. (§ 32 StGB.).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 465 StPO.

Dr. Engel.

Dr. Lindermann.

Dr. Kunze.

Begl. Aubigt:

Wien, am 23. September 1941

Der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle:

(gez. unleserlich

Justizangestellte

*Stimm mit mir
dem Original*

Wien, 29. 9. 41

Peri.

F.d.R.d.A.

Steffek